

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 83.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

l. notissimi 7. in pr. ibi: aut si etas impubes. C. eod. eit. Uigel. in M. j. C. lib. 15. c. 13. Exc. 12. repl. 2. & M. j. R. reg. 4. Exc. 11. repl. 1. dupl. 1.

Bescheid.

Auff Klage vnd vorgeschickte exception Curatorn Georgen N. hinderlassenen Kinder / Kläger an einem / Bevollmächtigten Johan. N. sel. Erben / Beklagte am andern Theil / Geben Bürgermeister vnd Rath der Stadt N. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht / ihres Vatern wegen / Klägern richtige Rechnung zu thun schuldig.

Cas. 83.

A. einer vom Adel hat im Felde vnd Fluß zu B. viel Jahr seine Schafe geweidet / alles mit bewußt der Bauern / welche dann niemals contradicire. Endlich negiren die Bauern daß der Edelman das jus pascendi in ihren Feldern habe / Auff dieses stellen der Edelman wider sie actionem confessoriam an / damit er das jus pascendi behaupten vnd defendiren wil / Ist dannenhero die Frage: welchem Theil dissals die Beweisung auffzulegen?

Die beklagte Bauern / so dem klagenden Edelman das jus pascendi, daß es ihm gebühre / negiren, suchen sich in jure, Quo affirmanti, (1.) non neganti probatio incumbit *juxt. l. 2.*

D. de

*D. de probat.
qui 22. l. ver
Meyer 16. 4.
J. C. lib. 2. c. 1
in pr.
Klagend
silio ve
silio (2.)
s. reinend
& Lis qui
dar. l. vii. p.
10 q. 1. r. 1.
1. Geil. 2. ob
alii vero d
Kläger in
scendi, Da
cretit we
beweisen m
Beklag
duplici mo
probatio re
sey indub
in Actione
er von dem
liberit vnt
is klage / A
wegen er
beweisen /*

D. de probat. l. ab ea parte s. l. quidam 15. l. cum qui 22. l. verius D. eod. Wesenb. in Par. ibid. n. 6. Meyer 1b. 4. reg. 1. & 1b. 6. in fin. D. eod. Vigelin M. J. C. lib. 2. c. 17. q. 2. reg. 1. & M. J. R. lib. 2. c. 9. reg. 5. in pr.

Eläger von Adel excipirt daß er in possessione vel quasi des juris pascendi were / possessio (2.) autem relevaret ab onere probandi s. retinende 4. vers. commodum Inst. de Interdictis & L. is qui destinavit 25. D. de rei vind. cui concordat. l. vis ejus. 15. C. de probat. Vigel. M. J. C. lib. 6. c. 10. q. 1. reg. 1. & in M. J. R. lib. 2. c. 9. reg. 5. Exc. 5. repl. 2. Geil. 2. obs. 69. n. 15. Myns. cent. 1. obs. 19. vers. alius vero domini. Nun aber were gewiß / daß er Eläger in possessione vel quasi des juris pascendi, Dannenhero verhoffte er / es würde decretirt werden / daß Beklagte ihre negativam beweisen müßten.

Beklagte replicirt wider Elägers exception duplici modo: 1. Quod Actori actionis sue probatio incumbat. Die erste replica sagen sie sey indubitati juris. Nun aber were der Nobilis in Actione confessoria Eläger / derhalben were er von dem Beweise durch die possession nicht liberire vnd gefreyet / gleich dem / der Uti possidetis klage / Denn ob schon ein solcher das jenige / deswegen er klage / im Besiz habe / dennoch müßte er beweisen / daß er Besizer vnd von seinem Widers

Widerparth in seiner possess turbire würde / wie
dann in solchem Fall iacer petitorium & pos-
fessorium kein Unterscheid / (2.) Quod prae-
sumptio fit contra possessorem. Sineemal ein
jedes (3.) Ding für frey geachtet würde / bis so
lang die Dienstbarkeit vnd Seruitut erwiesen / per
text. in l. cum eo. D. de seruit. Urb. praedior. Geil.
lib. 2. obs. 69. n. 2. Menoch. de praesumpt. lib. 3. pres. 89.
auff solchen Fall dann die possessio ab onere
probandi nicht relevirte gl. in l. ad probationem.
13. C. de probat.

Die Parteyen concludiren zum Bescheide.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort vnd ferner Vor-
bringen / A. N. Kläger an einem / B. Beklagte am
andern Theil / Geben Bürgemeister vnd Rath
der Stadt N. diesen Bescheid: Würde Klä-
ger in gebührender Frist beweisen vnd dar-
thun / das ihm das jus pascendi auff der Be-
klagten Felder gebühre vnd zusche / so ergebet also
dann ferner was recht ist. Jedoch wird Beklag-
ten ihr Gegenbeweis vnd andere Noturthe vor-
behalten.

Cas. 84.

Titius hat Sempronium in verdacht / als ob er
mit seinem Weibe Ehebruch begienge / diffamirt
derhal

erhalten g
der. Auf
L. diffama
net / inung
ner / inyer
Sempron
de Titio Q
sicher die S
adultatio
Nach
nium ang
pronius m
weil ihm fl
were belan
imponiret
erghen la
Par & M
lib. 2. c. 30.
ger.
Titius
Exception
Nicht. m
sicher geac
Klag herrsch
er mit der
welcher sag
mittiret m
hien Zwer